



## NAMEN, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

### PRÄAMBEL

Die deutschsprachigen Mitglieder (binnen ihrer deutschsprachigen Kirchgemeinden) der evangelisch-reformierten Kirche schweizerischer Konfessionen im Berner Jura, nämlich die Kirchen der Orte Hochwil, Muri, Muri-Grossmatten, Muri-Schönenberg, Muri-St. Jakob und Muri-Schönenberg, haben am 20. Oktober 2023 ihre Auflösung der Kirche 2023 zu beschließen. Sie haben ebenfalls beschlossen, die Vermögens der Kirche für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura zu übertragen. Diese Stiftung hat zum Zweck, die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura sowie die Förderung der Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern und das für sie bestehende Vermögen zu verwalten.

## Stiftungsurkunde

vom 20. Oktober 2023

der Stiftung für die Pastoration der  
deutschsprachigen Reformierten im  
Berner Jura

KL.8891

### STATUTEN

Stiftung für die Pastoration

der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura

**ARTIKEL 1 – Name, Sitz und Dauer**

Die Stiftung hat den Namen Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura und hat ihren Sitz in Muri (BE) am 20.10.2023.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Deutschland.

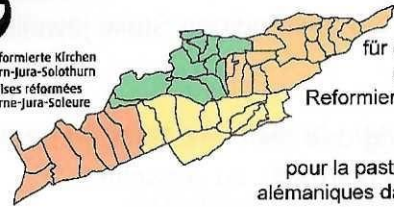
Die Stiftung hat ihren Sitz in Berner Jura.

**ARTIKEL 2 – Zweck**

Die Stiftung hat zum Zweck, die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura zu fördern und die Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern.



reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure



**Stiftung**  
für die Pastoration der  
deutschsprachigen  
Reformierten im Berner Jura

**Fondation**  
pour la pastorale des réformés  
alémaniques dans le Jura bernois

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

### PRÄAMBEL

(s. Präambel zu den Verträgen mit den französischsprachigen Kirchgemeinden)

Die vier deutschsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura, nämlich die deutschsprachigen Kirchgemeinden Corgémont Unteres St. Immortal, Moutier, Saint-Imier und Tavannes, haben dem Grossen Rat des Kantons Bern beantragt, ihre Auflösung per Ende 2007 zu beschliessen. Sie haben ebenfalls beschlossen, ihr Vermögen der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura zu übertragen. Diese Stiftung hat zum Zweck, für die kirchliche Betreuung der deutschsprachigen Evangelisch-Reformierten im Berner Jura sowie für die Aufrechterhaltung und Förderung ihrer Aktivitäten zu sorgen und das für sie bestehende Pfarramt zu begleiten.

Die deutschsprachigen Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura haben beabsichtigt, die mit der Auflösung der deutschsprachigen Kirchgemeinden weggefallenen rechtlichen Verbindungen durch eine neue Körperschaft zu ersetzen, welche ihren Zusammenhalt stärken und eine Grundlage für die demokratische Struktur der Stiftung bilden soll.

Die deutschsprachigen Kirchgemeinden haben von ihren Mitgliedern keine Kirchensteuern erhoben und sind dafür von den französischsprachigen Kirchgemeinden des betreffenden Gebiets finanziell unterstützt worden. Mit diesen Kirchgemeinden ist ein Vertrag abgeschlossen worden, in dem die Art und Höhe der Unterstützung festgelegt wurde.

### STATUTEN

#### *Stiftung für die Pastoration*

#### *der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura*

#### **Artikel 1 – Name, Sitz und Dauer**

<sup>1</sup> Unter dem Namen **Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura** besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz in Tavannes.

<sup>3</sup> Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

#### **Artikel 2 – Zweck**

<sup>1</sup> Als Hauptzweck hat die Stiftung für die kirchliche Betreuung der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura sowie für die Aufrechterhaltung und Förderung ihrer Aktivitäten zu sorgen,

Bernische BVG- und  
Stiftungsaufsicht (BBSA)

das für die deutschsprachigen Reformierten vorgesehene Pfarramt zu begleiten (ähnlich der Funktion eines Kirchgemeinderats) und der zuständigen Stelle jeweils Antrag betreffend Anstellung der Pfarrperson zu stellen.

<sup>2</sup> Als weiteren Zweck hat die Stiftung das Stiftungsvermögen, bestehend aus den Immobilien und den Beweglichkeiten gemäss Art. 3 hiernach, zu verwalten

<sup>3</sup> Die Stiftung berücksichtigt und achtet in der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ordnungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihrer Kirchgemeinden.

<sup>4</sup> Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

### Artikel 3 – Stiftungsvermögen

<sup>1</sup> Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung als Anfangskapital das unentgeltlich zu übertragende gesamte Vermögen der vier Stifter. Dieses Vermögen besteht aus folgenden Liegenschaften und Mobilien (eine Kirche, zwei Pfarrhäuser mit Kirchensälen, 1 Pfarrhaus, Mobilien, weitere Vermögenswerte wie Hilfskassen).

#### a. Im Eigentum der Paroisse évangélique réformée allemande, à Moutier

##### COMMUNE DE MOUTIER

Fts nos	Situation et nature m2	Surface m2	VO et de rendement
395	"Moutier", bâtiments rue Neuve nos 39 et 39A, jardin, cour, assise, aissance	766	CHF CHF 266'600
1278	"Moutier", bâtiment rue Neuve no 12, jardin, cour, assise, aissance	1'265	CHF CHF 410'200
Total		2'031	CHF 676'800

##### ORIGINE DE LA PROPRIETE

###### Feuillelet no 395

Ventes inscrites les 04.08.1899 Vol. 43/384 et 28.05.1901 Vol. 44/343.

###### Feuillelet no 1278

Ventes inscrites les 29.11.1929 II/8529 et 02.02.1932 III/55.

##### SERVITUDES ET CHARGES FONCIERES

##### ANNOTATIONS - MENTIONS

point

##### GAGES IMMOBILIERS

###### Sur le feuillelet no 395

En 1<sup>er</sup> rang

CHF 65'000.00, taux 5,5 %, cédule hypothécaire en faveur de la Paroisse évangélique réformée allemande, à Moutier.

**b. Im Eigentum der Paroisse réformée allemande de Tavannes, à Tavannes :**

**COMMUNE DE TAVANNES**

**Feuillet no 1141**, "Tavannes, rue du Pasteur Frêne", bâtiment no 12, route, chemin, trottoir, îlot, jardin, cour, assise, aisance d'une surface de 1'197 m2 et d'une valeur officielle de CHF 372'400.

**ORIGINE DE LA PROPRIETE**

Ventes inscrites le 22.12.1941 III/5281 et 5282

Cession inscrite le 31.03.1976 p.j. 487.

**SERVITUDES ET CHARGES FONCIERES**

Droits: Canalisation d'égouts à charge de Tavannes/74  
Canalisation d'égouts à charge de Tavannes/78.

**MENTIONS - ANNOTATIONS**

point

**GAGES IMMOBILIERS**

En 1<sup>er</sup> rang

CHF 46'500.00, taux 6 %, cédule hypothécaire en faveur de Paroisse réformée allemande de Tavannes, à Tavannes.

A parité de 1<sup>er</sup> rang

CHF 37'500.00, taux 6 %, cédule hypothécaire en faveur de Paroisse réformée allemande de Tavannes, à Tavannes.

**c. Im Eigentum der Paroisse réformée allemande de Saint-Imier, à Saint-Imier :**

**COMMUNE DE SAINT-IMIER**

**Feuillet no 318**, "Saint-Imier, rue de la Clef", bâtiment no 45, cour, jardin, installation, assise, aisance d'une surface de 1'778 m2 et d'une valeur officielle de CHF 540'600. /

**ORIGINE DE LA PROPRIETE**

Convention inscrite le 05.05.1934 I/9828. –

**SERVITUDES ET CHARGES FONCIERES**

**MENTIONS - ANNOTATIONS - GAGES IMMOBILIERS**

Point

Die Immobilie wurde am 1.1.2023 für CHF 600'000.00 verkauft.



<sup>2</sup> Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen und durch Erträge des Stiftungsvermögens sowie auf Grund entsprechender Vereinbarungen durch die französischsprachigen Kirchgemeinden geäufnet.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Finanz- und Sachgeschäfte, welche Fr. 50'000.- überschreiten, müssen von der Versammlung der Zustifter beschlossen werden.

<sup>4</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) anzulegen.

## II. ORGANISATION DER STIFTUNG

### Artikel 4 – Organe der Stiftung

<sup>1</sup> Organe der Stiftung sind:

- die Versammlung der Zustifter
- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

### Artikel 5 - Versammlung der Zustifter

**Die Versammlung der Zustifter ist das oberste Organ der Stiftung.**

#### <sup>1</sup> Mitgliedschaft

<sup>a</sup> Die Versammlung der Zustifter besteht aus den eingeschriebenen Zustiftern.

<sup>b</sup> Die seit der Gründungsversammlung am 4.2.2007 eingeschriebenen Verbandsmitglieder werden durch eine einmalige Zahlung von je CHF 1.00 Zustifter.

<sup>c</sup> Zustifter können alle weiteren Personen werden, die einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in den ehemaligen Bezirken Courtelary und Moutier angehören und Deutsch verstehen.

<sup>d</sup> Zustifter / Zustifterin wird man durch Abgeben/Einsenden eines ausgefüllten Anmeldeformulars und der einmaligen Zahlung von sfr. 1.00 beim Sekretariat der Stiftung

<sup>e</sup> Ein Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Der einbezahlte Beitrag verbleibt im Vermögen der Stiftung.

#### <sup>2</sup> Aufgaben

<sup>a</sup> Die Versammlung der Zustifter wählt den Stiftungsrat.

<sup>b</sup> Sie wählt das Präsidium des Stiftungsrates

<sup>c</sup> Sie wählt die Revisionsstelle.

<sup>d</sup> Sie wählt die Abgeordneten der Stiftung in die Bezirkssynode.

<sup>e</sup> Sie genehmigt Jahresbericht, Rechnung und Voranschlag der Stiftung.

<sup>f</sup> Sie genehmigt den Verkauf von Liegenschaften

<sup>g</sup> Sie genehmigt neue Ausgaben, soweit Fr. 50'000.- überschreitend

<sup>h</sup> Sie kann Änderungen der Stiftungsurkunde und des Organisationsreglements bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

<sup>i</sup> Sie beschliesst die Verlegung des Domizils / des Sitzes der Stiftung.

<sup>j</sup> Sie hat Antragsrecht an den Stiftungsrat.

### **<sup>3</sup> Einberufung**

<sup>a</sup> Die Versammlung der Zustifter tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Weitere Versammlungen finden statt

<sup>Aa</sup> gemäss Beschluss des Stiftungsrats oder der Versammlung der Zustifter selbst,

<sup>Ab</sup> wenn dies mindestens ein Fünftel der Zustifter verlangt.

<sup>b</sup> Der Stiftungsrat beruft die Versammlung der Zustifter mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen der Kirchgemeinden nach Artikel 5 Absatz 1c ein.

### **<sup>4</sup> Verfahren**

<sup>a</sup> Das Präsidium des Stiftungsrates oder ein zu bestimmendes Tagespräsidium leitet die Versammlung der Zustifter

<sup>b</sup> Jeder Zustifter / jede Zustifterin verfügt über eine Stimme.

<sup>c</sup> Die Versammlung der Zustifter ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Zustifter beschlussfähig.

<sup>d</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

<sup>e</sup> Ein Viertel der anwesenden Zustifter kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

<sup>f</sup> Die Versammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das (Tages-) Präsidium stimmt mit und hat im Falle der Stimmengleichheit den Stimmentscheid.

<sup>g</sup> Bei Wahlen entscheidet

<sup>Aa</sup> im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen

<sup>Ab</sup> im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

<sup>h</sup> In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben wie Sitze zu vergeben sind.

## **Artikel 6 – Stiftungsrat und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf bis höchstens neun Personen.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat und das Präsidium werden von der Versammlung der Zustifter gewählt. Wenn möglich, soll das ganze Stiftungsgebiet vertreten sein.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

## **Artikel 7 – Konstituierung und Ergänzung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen – siehe auch den folgenden Art. 8 Amtsdauer

## **Artikel 8 - Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

<sup>2</sup> Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

<sup>3</sup> Für die Abberufung eines Stiftungsrates ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

## **Artikel 9 – Kompetenzen**

<sup>1</sup> Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgabe:

Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestimmen, der / die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

## **Artikel 10– Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, jedoch in der Regel mindestens viermal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

## **Artikel 11– Reglemente**

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements, können vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

## **Artikel 12 – Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Versammlung der Zustifter wählt eine Revisionsstelle (Artikel 83b ZGB).



<sup>2</sup> Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

<sup>3</sup> Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss die Versammlung der Zustifter als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten / eine zugelassene Revisionsexpertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

<sup>4</sup> Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann die Versammlung der Zustifter als Revisionsstelle auch eine zugelassene Revisorin / einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.

<sup>5</sup> Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Die Versammlung der Zustifter kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

<sup>6</sup> Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

### III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

#### Artikel 13 – Änderung der Stiftungsurkunde

Die Versammlung der Zustifter kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

#### Artikel 14 – Aufhebung der Stiftung

<sup>1</sup> Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

<sup>2</sup> Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Artikel 88 des Zivilgesetzbuches) erfolgen.

<sup>3</sup> Die Versammlung der Zustifter kann mit einer Zweidrittelmehrheit bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

<sup>4</sup> Ein noch vorhandenes Vermögen fällt denjenigen französischsprachigen Kirchgemeinden verhältnismässig zu, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung einen Unterstützungsvertrag mit der Stiftung hatten.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolge ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

<sup>6</sup> Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

### IV. HANDELSREGISTER

#### Art. 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bernische BVG- und  
Stiftungsaufsicht (BBSA)



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 21. August 2013 und tritt mit Genehmigung durch die Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ) in Kraft.

Ort, Datum

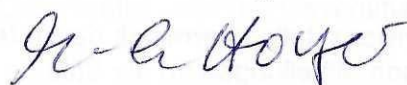
Rechtsgültige Unterschriften  
(Präsident und Sekretärin des Stiftungsrates)

Tavannes, 8. August 2023

Präsident des Stiftungsrats

  
Hans Peter Bühler

Sekretärin der Stiftung

  
Marie-Luise Hoyer

Genehmigt mit Verfügung  
vom 20. Okt. 2023 